

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn DATCOM Telematik GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Lieferangebote sowie Voranschläge für Reparatur und Einbauarbeiten erfolgen stets, soweit nichts Anderes bestimmt ist, freibleibend.
- 1.2 Aufträge sowie Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bestätigung ist maßgebend für das Vertragsverhältnis.

## 2. Lieferzeit

- 2.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn DATCOM Telematik GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 2.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer vom Kunden etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von DATCOM Telematik GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

## 3. Software

- 3.1 DATCOM Telematik GmbH gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der von DATCOM gelieferten Software.
- 3.2 Verträge über die Erstellung, Pflege und Nutzung der Software sind eigenständig und unabhängig von evtl. gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung und Betreuung von Hardware. Zu erstellende Software ist an die Mitwirkung des Kunden gebunden, Hardwarelieferungen werden eigenständig erfüllt.
- 3.3 Für Nicht-Standard-Software erarbeitet der Kunde bei Vertragsabschluss mit DATCOM Telematik GmbH eine Anforderungsanalyse mit Programmvorgabe, die Bestandteil des Auftrages wird. Darüber hinaus stellt der Kunde DATCOM Telematik GmbH alle zur Erstellung der Software erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Änderungen der Vorgabe, der Organisation und Programme bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch DATCOM Telematik GmbH. Mehraufwand kann nur gegen Berechnung durchgeführt werden. DATCOM Telematik GmbH ist berechtigt, lückenhafte Informationen frei auszulegen. Hardware, Betriebs- und Compilersoftware, die nicht von DATCOM Telematik GmbH geliefert wurden, werden vom Kunden kostenlos gestellt. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nach, oder hat die zur Verfügung gestellte Hard- oder Software abwicklungshemmende Mängel, so ist DATCOM Telematik nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt oder zur Nachberechnung des zusätzlichen Zeitaufwandes berechtigt.

- 3.4 Die Lieferung der Software erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Vereinbarte Termine werden durch DATCOM Telematik GmbH möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Ansprüche wegen Verzugs kann der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend machen.
- 3.5 Einweisungen in die Software werden gesondert nach den gültigen Tagessätzen der DATCOM Telematik GmbH berechnet, soweit sie mit Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum als kostenfrei anerkannt sind. Dies gilt auch für sonstige Dienstleistungen. Tagessätze beinhalten eine Arbeits- und Reisezeit von 8 Stunden. Zusätzliche Zeiten, Reisekosten und Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.
- 3.6 Nicht vorhersehbare Störungen bei DATCOM Telematik GmbH, insbesondere technische Störungen, Lieferschwierigkeiten und Projektleiterausfälle verschieben die Liefertermine entsprechend.
- 3.7 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte
  - 3.7.1 Die Software, insbesondere Sourcecodes, die zugehörigen Datenträger, Organisations-, Dokumentations- und Einweisungsunterlagen bleiben Eigentum von DATCOM Telematik GmbH, sofern im Softwarevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und unterliegen dem Urheberrecht. Die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgt ausschließlich in dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Rahmen. Unabhängig davon bleiben alle Programme und Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der DATCOM Telematik GmbH.
  - 3.7.2 Der Kunde verpflichtet sich, keinen anderen, als den von DATCOM Telematik GmbH beauftragten oder autorisierten Personen Zugang zu den Unterlagen, Eingriffe oder Erweiterungen der Standardsoftware zu gestatten. Hierzu gehört auch die außerdienstliche Betreuung durch Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der DATCOM Telematik GmbH.
  - 3.7.3 Der Kunde erkennt eventuelle Urheberrechte Dritter für die von DATCOM Telematik GmbH gelieferte oder verwendete Fremdlicenzsoftware an und verpflichtet sich auf Wunsch zur Unterzeichnung von Unterlizenzverträgen.
  - 3.7.4 Der Verstoß gegen die Bestimmungen zu 3.7.2 führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche und Terminzusagen, berechtigt DATCOM Telematik GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, zur Entfernung des gelieferten Betriebssystems oder der Software aus der Hardware des Kunden und zur Schadenersatzforderung.
- 3.8 Übersteigt die Leistung für die Erstellung, Pflege und Nutzung der Software die vereinbarten Preise um mehr als 20 %, so ist DATCOM Telematik GmbH berechtigt, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwands ein neues Preisangebot vorzulegen. Wird dieses Angebot durch den Kunden nicht angenommen, so steht DATCOM Telematik GmbH ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, von dem sie mit dem Tage der Ablehnung des Angebotes, oder ab der 4. Woche nach Ausfertigung des Angebotes Gebrauch machen kann.
- 3.9 Gewährleistung und Haftung
  - 3.9.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Hard- und Software, insbesondere in komplexen Programmabläufen, auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Reproduzierbare Fehler in der von DATCOM Telematik GmbH erstellten Software werden innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen ab Lieferung der Software, nach schriftlicher Spezifizierung durch den Kunden in einer angemessenen Frist beseitigt, oder durch Lieferung einer Auswechslung korrigiert. Fehler in der von DATCOM Telematik GmbH gelieferten Fremdsoftware oder in Fremdbasisprodukten für DATCOM Software, werden im Rahmen der Gewährleistung des Fremdlieferanten beseitigt.

- 3.9.2 Der Kunde hat ein Recht auf Wandlung oder Minderung, sofern ihm weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zuzumuten sind.
- 3.9.3 Haftungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 3.9.4 DATCOM Telematik GmbH ist berechtigt den Namen des Auftraggebers und die von DATCOM Telematik GmbH für den Auftraggeber erstellte Software als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ablehnt.
- 3.9.5 Schadenersatzansprüche des Kunden sind, soweit in anderen Bedingungen nicht ausdrücklich begrenzt oder ausgeschlossen, nur für den unmittelbaren Schaden bis zur Höhe des ursprünglichen Programm-/Lizenzpreises zulässig. Die Haftung und der Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 3.9.6 Gegenansprüche kann der Kunde nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn sie rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- 3.9.7 Zur Vermeidung von Schäden und Folgeschäden obliegt dem Kunden eine ständige Kontroll- und Sicherungspflicht. Neben laufenden Stichprobenkontrollen der verarbeiteten Daten und täglicher Sicherung sind zusätzliche Wochen- und Monatsdatensicherungen durchzuführen.
- 4. Lieferungen und Abnahme**
- 4.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.2 Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die DATCOM Telematik GmbH vor Erfüllung eines Auftrages an betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen allgemein vornimmt und die dem Besteller zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
- 4.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5. Gefahrübergang**
- 5.1 Der Versand erfolgt ab Werk Schlüchtern. DATCOM Telematik GmbH schließt auf Rechnung des Bestellers eine Transportversicherung mit einem Selbstbehalt von EUR 250,- pro Sendung ab. Darüber hinaus gehende Versicherungen schließt DATCOM Telematik GmbH nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes über. Dies gilt auch dann, wenn DATCOM Telematik GmbH darüber hinaus die Montage des Liefergegenstandes übernommen hat. Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 6. Preise und Zahlung**
- 6.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 6.2 Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 6.3 Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.
- 6.4 Tritt nach Vertragsabschluss beim Fremdlieferanten eine Preiserhöhung ein, so kann DATCOM Telematik GmbH den am Tag der Lieferung gültigen Preis, basierend auf der prozentualen Preiserhöhung beim Fremdlieferanten, berechnen, sofern der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen hat.
- 6.5 Es gelten die gemäß Angebot oder Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 6.5.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung vor Lieferung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle DATCOM Telematik GmbH oder gegen Nachnahme zu leisten.
- 6.5.2 Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem DATCOM Telematik GmbH über den Betrag verfügen kann.
- 6.6 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.7 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher DATCOM Telematik GmbH gegen den Besteller zustehenden Forderungen Eigentum der DATCOM Telematik GmbH, wobei eine unentgeltliche Verwahrung als vereinbart gilt. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung eines Saldoanerkenntnisses. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. An die Stelle der DATCOM Telematik GmbH gehörenden Ware tritt, wenn diese veräußert oder verarbeitet wird - wozu der Besteller im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich berechtigt ist -, der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der schon jetzt als an DATCOM Telematik GmbH abgetreten gilt. Der Besteller ist zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen berechtigt, solange er sich gegenüber DATCOM Telematik GmbH nicht im Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall befindet. Auf Verlangen hat der Besteller DATCOM Telematik GmbH die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen und die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Übersteigt der Wert der an DATCOM Telematik GmbH abgetretenen Forderungen deren Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 v.H., so ist DATCOM Telematik GmbH auf Verlangen des Bestellers nach Vorlage einer Forderungsaufstellung insoweit zur Freigabe bzw. Rückabtretung verpflichtet.
- 7.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Fall der Verbindung (insbesondere Einbau). Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller schon jetzt DATCOM Telematik GmbH quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache, die der Besteller für DATCOM Telematik GmbH mit in Verwahrung nimmt. Im Falle der Weiterveräußerung finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.
- 7.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DATCOM Telematik GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 7.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist DATCOM Telematik GmbH zur Rücknahme und zum Rücktritt berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Wiederverkaufsfähigmachung, zu erstatten sowie einen eventuellen Minderwert auszugleichen.
- 7.5 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch DATCOM Telematik GmbH; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltware durch DATCOM Telematik GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, DATCOM Telematik GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

## 8. Sachmängel

Für Sachmängel haftet DATCOM Telematik GmbH wie folgt:

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von DATCOM Telematik GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. DATCOM Telematik GmbH ist hierbei berechtigt, zum Zweck der Nacherfüllung ein gleichwertiges Ersatzgerät, bei Software eine gleichwertige Ersatzversion zu liefern.
- 8.2 Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monaten nach Gefahrübergang. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DATCOM Telematik GmbH sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 8.3 Soweit DATCOM Telematik GmbH gem. Art. 8 Nr. 1 Mängel durch Nacherfüllung beseitigt, beträgt insoweit die Verjährungsfrist für die nachgebesserten oder neu gelieferten Sachen bzw. Teile der Sachen 6 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist endet jedoch nicht vor, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der in Art. 8 Nr. 2 genannten Verjährungsfrist.
- 8.4 Mängelrügen gem. § 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet DATCOM Telematik GmbH in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge. Das Anerkenntnis eines Sachmangels bedarf der Schriftform. Im Übrigen bleiben die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Verjährung unberührt.
- 8.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist DATCOM Telematik GmbH berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8.6 Zunächst ist DATCOM Telematik GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 8.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z.B. CD-/DVD Kassetten-Laufwerk, Tasten-/Schalterbedruckung, mechanische Frontblenden, Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummivalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akku) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen und/oder die der Gerätesicherheit dienende Plombierung verletzt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.9 DATCOM Telematik GmbH führt die Nachbesserungsreparatur durch und übernimmt ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzgerätes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers

wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fahrt-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.

- 8.10 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen DATCOM Telematik GmbH bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen DATCOM Telematik GmbH gilt ferner Nr. 10 entsprechend.
  - 8.11 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
  - 8.12 Bei Reparaturanfragen außerhalb der in Art. 8 Nr. 2 genannten Verjährungsfristen wird ein vom Besteller gewünschter Kostenvorschlag grundsätzlich berechnet und kann von DATCOM Telematik GmbH bei anschließendem Reparaturauftrag verrechnet werden.
  - 8.13 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 8 geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen DATCOM Telematik GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- ## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtmängel
- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist DATCOM Telematik GmbH verpflichtet, die Lieferung von DATCOM Produkten lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von DATCOM Telematik GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet DATCOM Telematik GmbH gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 8 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
    - 9.1.1 DATCOM Telematik GmbH wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies DATCOM Telematik GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
    - 9.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen seitens DATCOM Telematik GmbH bestehen nur, soweit der Besteller DATCOM Telematik GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und DATCOM Telematik GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
  - 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
  - 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von DATCOM Telematik GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von DATCOM Telematik GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.
  - 9.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 9.1.1 geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 8 Nr. 5 und 6 entsprechend.

- 9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 8 entsprechend.
- 9.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen DATCOM Telematik GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

- 10.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass DATCOM Telematik GmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 5% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. 2 (Lieferzeit) zur Anwendung.
- 10.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 2 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von DATCOM Telematik GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht DATCOM Telematik GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will DATCOM Telematik GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### **10. Haftung**

- 10.1 DATCOM Telematik GmbH haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von DATCOM Telematik GmbH verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 10.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 10.4 Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 8 Nr. 2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Kör-

pers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **11. Allgemeines**

- 11.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Der Besteller ermächtigt DATCOM Telematik GmbH unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln.
- 11.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 11.4 Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen ist Schlüchtern.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird nicht durch die elektronische Form gewahrt.
- 11.6 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der DATCOM Telematik GmbH. DATCOM Telematik GmbH ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, zu klagen.